



EMBASSY OF THE
UNITED STATES OF AMERICA

Berlin, December 20, 1940.

No. 4105

Subject: The Killing of Insane Persons
by the State.

DIVISION OF
EUROPEAN AFFAIRS
JAN 17 1941
DEPARTMENT OF STATE

Confidential

862.1241/13

RECEIVED
DEPARTMENT OF STATE

941 JAN 15 PM 3 36

The Honorable

The Secretary of State,

Washington.

Rating	Subscription Instructions
Grade	
Ter	

Thorsten Noack

NS-EUTHANASIE UND INTERNATIONALE ÖFFENTLICHKEIT

*Die Rezeption der deutschen Behinderten-
und Krankenmorde im Zweiten Weltkrieg*

NS-Euthanasie und internationale Öffentlichkeit

Thorsten Noack arbeitet als Arzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und ist Dozent am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

© Campus Verlag GmbH

Thorsten Noack

NS-Euthanasie und internationale Öffentlichkeit

Die Rezeption der deutschen Behinderten- und
Krankenmorde im Zweiten Weltkrieg

Campus Verlag
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Anton-Betz-Stiftung (Düsseldorf)

Zugleich Habilitation an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

ISBN 978-3-593-50803-0 Print

ISBN 978-3-593-43734-7 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links.

Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Copyright © 2017 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Umschlagmotiv: Ausschnitt aus der ersten Seite eines vom Geschäftsträger der diplomatischen Vertretung der USA in Berlin unterschriebenen Briefes an Außenminister Cordell Hull vom 20. Dezember 1940 über die NS-Euthanasie (mit Stempeln der Abteilungen des Außenministeriums sowie der Signatur der National Archives) © NARA, RG 59, 862.1241/13

Gesetzt aus der Garamond

Druck und Bindung: Beltz Bad Langensalza GmbH

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten Rohstoffen (FSC/PEFC).

Printed in Germany

www.campus.de

© Campus Verlag GmbH

Inhalt

Das vergessene Wissen.....	7
Zur Vor- und Realgeschichte der NS-Euthanasie.....	13
Die Vereinigten Staaten – der Blick aus der Ferne	
1. Der zentrale Akteur – das State Department	
1.1 Brisante Berichte aus den diplomatischen Vertretungen.....	29
1.2 Das Ende der Spuren.....	34
2. Wissend, aber nicht begreifend – die amerikanische Öffentlichkeit	
2.1 »Unglaubliche« Gerüchte.....	40
2.2 Zeugen aus Deutschland.....	64
2.3 Die Rekonstruktion der Quellen.....	86
2.4 Die Predigten von Galens im Sommer 1941.....	98
2.5 Erklärungsansätze – Tradition versus Situation.....	102
Großbritannien – die Verbrechen seines Kriegsgegners	
1. Klare Sichtweisen im Foreign Office.....	109
2. Ein geeignetes Thema für die Propaganda?.....	116
3. Misstrauische Presse.....	128

Schweiz – bedrohliche Nähe

- 1. Der Massenmord hinter der Grenze136
- 2. Wissendes Schweigen? Die Haltung der Presse.....140

Reaktionen in Deutschland

- 1. Das Bekanntwerden der »Aktion T4«.....147
- 2. Das Dilemma der NS-Regierung153
- 3. Der »Euthanasiestopp«157

Darstellungen und Deutungen.....163

NS-Euthanasie und Holocaust.....171

Anhang

- Abkürzungen.....175

Transkripte ausgewählter archivalischer Dokumente

- Vereinigte Staaten (Dokumente 1–14).....176
- Großbritannien (Dokumente 15–27)207
- Schweiz (Dokumente 28–34)223

- Literatur233

- Nachwort.....264

Das vergessene Wissen

Als die Alliierten Deutschland eroberten, waren die Zeugnisse unvorstellbarer Verbrechen allgegenwärtig. Vor allem die breite Berichterstattung unmittelbar aus den befreiten Lagern führte 1945 in eindrucksvollen Bildern die Bestialität des NS-Regimes vor Augen. Auch auf einige psychiatrische Anstalten, in denen noch deutlich sichtbare Spuren exzessiver Gewalttaten existierten, wurde die internationale Öffentlichkeit aufmerksam.

Im Zentrum der US-amerikanischen Berichterstattung stand dabei fast ausschließlich die idyllisch gelegene hessische Heil- und Pflegeanstalt Hadamar, ein großes Zentrum des Mordens, das die Tagespresse wie viele Konzentrationslager als »slaughterhouse«, »death mill« und »murder factory« bezeichnete. Zum ersten Mal erschienen Anfang April, zwei Tage nach der Befreiung durch die zweite Division der Ersten US-Armee, Artikel über Hadamar in überregionalen Zeitungen.¹ Bislang war nichts über diese Einrichtung und ihre Funktion bekannt geworden. Wie andere Zeitungen berichtete die *Washington Post*, dass, von Berlin aus gesteuert, seit Kriegsbeginn 20.000 politische Gefangene, Zwangsarbeiter und Juden in Hadamar umgebracht worden seien, was die renommierte Tageszeitung »mercy killings« (unter Verwendung der Anführungszeichen) nannte. Nach einem Protestbrief des Münsteraner Bischofs von Galen und dem Aufbegehren der lokalen Bevölkerung sei die Mordmethode von Gas auf Injektionen umgestellt und die Toten seien nicht mehr verbrannt, sondern in Massengräbern verscharrt worden. Die Gestapo, so der laut *Washington Post* auskunftswillige ärztliche Leiter, habe die Menschen für psychisch krank erklärt und die Morde angeordnet. Nicht geisteskranke Anstaltsinsassen, sondern geistig Gesunde seien in Wirklichkeit Opfer geworden.

1 »Starved Till Weak, 20.000 Were Slain In »Mercy Killings«, *Washington Post*, 10. April 1945, S. 2; Boyle, »Death dungeons«; Thompson, »German death factory«; »Horrors of Gestapo's »Shudder House« learned«, *Los Angeles Times*, 10. April 1945, S. 4.

Die ersten Presseberichte, in die augenscheinlich auch exkulpatorische Darstellungen des Anstaltspersonals eingingen, vermengten Informationen über unterschiedliche Stadien der NS-Euthanasie und waren teilweise falsch.² Entgegen des ersten Eindrucks, den die US-amerikanischen Journalisten vor Ort erhielten, waren in der Einrichtung vor allem behinderte und psychisch kranke »Volksgenossen« ermordet worden. Doch hatten, wie ich im Folgenden unter anderem darstellen möchte, schon im Krieg die verzerrte Benennung der Hauptopfergruppe und die Heroisierung des Widerstandes die Berichterstattung über die NS-Euthanasie in den Vereinigten Staaten geprägt.

So prominent die Schlagzeilen in den Tagesmedien über Hadamar waren, so prioritär war für die Amerikaner die strafrechtliche Ahndung der dort verübten Verbrechen. Diese wurden zum Gegenstand des ersten Kriegsverbrecherprozesses in der US-amerikanischen Zone, der vom 8. bis 15. Oktober 1945 vor einem Militärgericht in Wiesbaden stattfand. Thematisiert wurde der Mord an fast 500 Zwangsarbeitern seit Juli 1944, die Ahndung der Verbrechen an Patienten mit deutscher Staatsbürgerschaft sollte deutschen Gerichten überlassen werden.³ Während des Prozesses berichteten am 12. Oktober einige Zeitungen, dass dem Zeugen Hans Quambusch zufolge, in der Kriegszeit Oberstaatsanwalt am Landgericht Wiesbaden, ein schriftlicher »Führerbefehl« zur Krankentötung existiert habe. Sein Vorgesetzter sei 1941 nach Berlin beordert worden, wo ihm eine Kopie des Dokuments gezeigt worden sei. Hitlers Befehl habe sich allerdings nicht auf Ausländer bezogen.⁴

Das US-amerikanische Gericht schenkte Quambuschs Aussage Glauben. Tatsächlich hatte das Reichsjustizministerium am 23. und 24. April

2 Soweit dokumentiert, sind in der Gaskammer von Hadamar im Rahmen der »Aktion T4« zwischen Januar und August 1941 10.121 behinderte und psychisch kranke Menschen getötet worden. Hierunter befanden sich auch 328 Patienten, bei denen das Kriterium »jüdisch« für ihre Ermordung ausschlaggebend war. Ab August 1942 bis Kriegsende starben weitere 4.411 behinderte und psychisch kranke Opfer in der dezentralen Phase der NS-Euthanasie durch Unterernährung und/oder eine Überdosierung mit Medikamenten. Zudem wurden 468 kranke Zwangsarbeiter, vor allem solche aus der Sowjetunion, sowie 34 Kinder, die nach den NS-Rassekriterien als »Halbjuden« galten, ermordet (vgl. Sandner, *Vernichtung*, S. 332–690).

3 Middleton, »Germans«.

4 »Blame Hitler at Hadamar«, *Chicago Tribune*, 12. Oktober 1945, S. 7; »Hitler decreed deaths of insane, court told«, *Los Angeles Times*, 12. Oktober 1945, S. 6; »Killing of insane Germans ordered by Hitler, German says in court. Admits edict did not apply to foreign workers«, *New York Times*, 12. Oktober 1945, S. 10.

1941 alle Generalstaatsanwälte und Präsidenten der Oberlandesgerichte, also die höheren Vertreter der Zivil- und Strafrichterbarkeit, in das ehemalige Preußische Abgeordnetenhaus nach Berlin eingeladen. Auf der Tagung, an der etwa 100 Personen teilnahmen, war auch das geheime Schreiben Hitlers präsentiert worden.⁵ Vermutlich hatte es sich bei dem Exemplar um die Kopie gehandelt, die der wenige Wochen zuvor im Januar 1941 verstorbene Reichsjustizminister Franz Gürtner aufbewahrt hatte. Das vom Oktober 1939 auf den Kriegsbeginn am 1. September zurückdatierte Dokument hatte allerdings keinen Befehl enthalten, wie die Zeitungen zunächst berichteten. Hitlers Begleitarzt Karl Brandt und Philipp Bouhler, Leiter der Kanzlei des Führers, waren, so die euphemistische Tarnsprache, »unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.«⁶ Das Schriftstück, das die »klassische« medizinische Sterbehilfe schwer kranker Menschen zu thematisieren schien, konnte eine starke Wirkung entfalten. Aufgrund der Verehrung und Stellung Hitlers vermochte es skeptische Stimmen zum Verstummen zu bringen und dem Handeln der Verantwortlichen eine weitreichende Legitimation zu verleihen.

Wenige Tage vor Hans Quambusch hatte Karl Brandt in einer Vernehmung in Nürnberg am 1. Oktober die Existenz des Schriftstücks kurz erwähnt, dabei allerdings unterschlagen, dass er einer der beiden Bevollmächtigten Hitlers gewesen war; zu dieser Zeit gelang es ihm noch, seine Rolle in der ersten Phase der NS-Euthanasie, der »Aktion T4«, zu verbergen.⁷ Doch einige Wochen später, am 17. Dezember 1945, konnte der amerikanische Ankläger im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, Robert Storey, Gürtners Kopie des Ermächtigungsschreibens vor Gericht präsentieren. Das Dokument, die einzige überlieferte schriftliche Anwei-

5 Klee, *Was sie taten*, S. 248–265; Anschuldigungsschrift Fritz Bauers vom 22. April 1965, abgedruckt in: Loewy/Winter, *NS-»Euthanasie« vor Gericht*, S. 145–167. Zu einer Anklage gegen die Teilnehmer der Tagung wegen der Beihilfe zum Mord ist es nach dem plötzlichen Tod des engagierten hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer 1968 nicht mehr gekommen.

6 Zit. n. Klee, *Vernichtung*, S. 100.

7 Befragung von Karl Brandt durch John Monigan am 1. Oktober 1945, Donovan Nürnberg Trials Collection, Cornell University, Law Library, Band XVII, 53.007 (<http://library2.lawschool.cornell.edu/donovan/show.asp> vom 3. März 2017); vgl. Schmidt, *Brandt*, S. 518–536.

sung Hitlers, die sich, wenn auch verklausuliert, auf einen Massenmord mit genozidalem Charakter bezog, war im Rahmen der umfangreichen Vorermittlungen zum Prozess entdeckt worden.⁸

Die US-amerikanische Berichterstattung über Hadamar und die Entdeckung des Ermächtigungsschreibens demonstrieren, was für die gesamte Nachkriegszeit gilt: Auch wenn die Preetexte an die Darstellungsweise aus der Kriegszeit anknüpften, war das Bewusstsein dafür, dass in den frühen 1940er Jahren einmal ein Wissen über die Behinderten- und Krankenmorde existiert hatte, angesichts der turbulenten ereignisreichen Zwischenzeit und des Bekanntwerdens des Massenmordes in Osteuropa kaum mehr präsent.

Dieses (heute noch) weitgehend verschüttete Wissen wird durch die vorliegende Arbeit, die auf einer Fülle verschiedener Quellen beruht, wieder zugänglich gemacht. Die komparatistisch angelegte Studie analysiert die Rezeption der NS-Euthanasie in drei Ländern, in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien sowie in der Schweiz. Angesichts der die Vorstellungskraft übersteigenden Dimension des industriellen Massenmordes und aufgrund des Kriegskontextes, der Berichte über derartige Verbrechen schnell in den Verdacht geraten ließ, interessengeleitet, übertrieben oder gar fiktiv zu sein, richtet die Untersuchung ein besonderes Augenmerk auf die Darstellungsweisen und die Bewertungen der Nachrichten aus Deutschland. Die Auswahl der Länder liegt vor allem in der militärischen und politischen Landkarte der damaligen Zeit begründet: Die einzigen demokratischen Staaten in Europa, die nicht von Deutschland besetzt wurden, waren Schweden, die Schweiz und Großbritannien. Die Schweiz eignet sich besonders deshalb für eine Untersuchung, weil sie als einziger politisch neutraler und nicht von Deutschland besetzter Staat in Zentraleuropa übrig geblieben war, der eine gemeinsame Grenze mit dem Reich besaß und in einem regen Austausch mit seinem großen bedrohlichen Nachbarn stand. Die Vermutung liegt nahe, dass zahlreiche Nachrichten etwa über die diplomatischen Vertretungen in Deutschland sowie über den Grenzverkehr das Land erreichten. Die Wahl von Großbritannien und den Vereinigten Staaten ist in der politischen Bedeutung dieser Länder begründet. Großbritannien kämpfte zu der Zeit, als die NS-Euthanasie international bekannt wurde und die daher im Fokus der Untersuchung steht (erste Jahreshälfte 1941), als letzter verbliebener Kriegsgegner gegen Deutschland.

⁸ Internationaler Militärgerichtshof, *Prozess*, Bd. 4, S. 65–66. Weitere Exemplare wurden bis heute nicht aufgefunden (Süß, »Krankenmord«, S. 47).

Die Sowjetunion war bis zum Angriff Deutschlands am 22. Juni 1941 dessen Verbündeter, die USA blieben bis zum japanischen Überfall auf Pearl Harbor sechs Monate später ein neutraler Staat. Insbesondere für Großbritannien stellt sich auch die Frage nach der propagandistischen Verwendung der Thematik. Wie wurden die Nachrichten über die Behinderten- und Krankenmorde diskutiert bzw. politisch eingesetzt und wie wurde die Haltung der deutschen Bevölkerung eingeschätzt? Die Vereinigten Staaten lagen zwar geografisch weit entfernt, doch gab es aufgrund der dramatischen Entwicklungen und der großen Zahl von Immigranten, die sich sehr für Neuigkeiten aus ihrer alten Heimat interessierten, eine umfassende Presseberichterstattung über Europa. Zudem blieb diese durch das Fehlen einer Vor- und Nachzensur sowie einer unmittelbaren politischen und militärischen Bedrohung verhältnismäßig frei; wie das Beispiel Schweiz zeigt, konnte eine derartige Bedrohung zu einer wirkungsvollen informellen Zensur in den Köpfen führen. Die Neutralität der USA gestattete es bis Ende 1941, dass sich zahlreiche amerikanische Staatsbürger, wie Journalisten, Geschäftsleute und Diplomaten, im Reich, teilweise auch unweit der Verbrechenorte, aufhielten und so relativ leicht von den kursierenden Gerüchten erfuhren. Damit unterschied sich die Situation erheblich vom späteren Massenmord an den europäischen Juden.

Der Bezugspunkt für eine Betrachtung der NS-Euthanasie, insbesondere der »Aktion T4«, ist damit genannt: der Holocaust. Beide Verbrechen stellten Massenmorde in Gaskammern dar, die während des Krieges stattfanden, vor der eigenen Bevölkerung geheim gehalten wurden und ein aktives Handeln verhältnismäßig weniger Personen erforderten. Die enge Beziehung zeigte sich auch in der personellen Kontinuität und in der zeitlichen Abfolge. So wechselten über 100 Beschäftigte nach Abbruch der »Aktion T4« im August 1941 in die Vernichtungslager, das heißt von den Vergasungseinrichtungen im Reich in die Lager Chelmno, Majdanek, Sobibor und Treblinka im besetzten Polen.⁹ Der naheliegenden Frage, ob sich solche augenfälligen Parallelen auch für die zeitgenössische Rezeption der beiden Verbrechenkomplexe ziehen lassen, wird ebenfalls im Folgenden nachgegangen. Anders als die internationale Wahrnehmung der NS-Euthanasie während des Krieges wurden die Reaktionen auf den Massenmord an den europäischen Juden vielfach untersucht. Blickt man auf die Ergebnisse der Holocaustforschung, lässt sich summarisch festhalten, dass Regierungs-

⁹ Friedlander, *Weg*, S. 309, S. 358; Heberer, »Kontinuität«.

stellen frühzeitig über Kenntnisse verfügten, jedoch kaum handlungsrelevante Konsequenzen zogen, und die Printmedien zeitnah und im Detail informierten, allerdings selten an prominenter Stelle. Lässt sich Gleiches von der internationalen Rezeption der Behinderten- und Krankenmorde sagen? Was haben Menschen in anderen Ländern wann durch wen erfahren, wie wurden die Informationen interpretiert und welche Folgen hatte dies? Welche Bedeutung besaß der Umstand, dass sich zahlreiche Menschen aus den neutralen Staaten USA und Schweiz in Deutschland zur Zeit der »Aktion T4« aufhielten? Inwiefern folgten Öffentlichkeit und staatliche Stellen in der Rezeption vergleichbaren Mustern und beeinflussten sich gegenseitig?

Die Studie beschränkt sich weitgehend auf den Kriegszeitraum und legt einen deutlichen Schwerpunkt auf die Wahrnehmung der »Aktion T4«, also auf die frühe Kriegsphase, da aus dieser Periode fast alle Berichte über die NS-Euthanasie stammen, die ins Ausland gelangten. Die Geschichte der Rezeption bestimmt so in einem hohen Maß die inhaltliche Gewichtung und die Gliederung der Untersuchung. Dies führt dazu, dass einige Aspekte der NS-Euthanasie, wie deren Ausweitung auf die Konzentrationslager (»Aktion 14f13«), die Verbrechen an jüdischen Patienten¹⁰ oder die deutschen Krankenmorde in Osteuropa, kaum oder gar nicht berücksichtigt werden. Auch wenn die Entwicklungen im NS-Staat selbst nicht im Mittelpunkt der Studie stehen, wird ihre Darstellung doch nicht ausgespart. Zum einen handelt es sich bei der Vor- und Realgeschichte der Verbrechen um ein für das Gesamtverständnis nötiges Wissen. Zum anderen wird der Frage nachgegangen, inwiefern die ausländischen Reaktionen in Deutschland wahrgenommen wurden und sie die Organisation des NS-Genozids beeinflusst haben. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an den plötzlichen Abbruch der »Aktion T4« im August 1941.

10 Friedlander, »Anstaltspatienten«; Friedlander, *Weg*, S. 418–448.

Zur Vor- und Realgeschichte der NS-Euthanasie

1. Der Radikalisierungsprozess in der Weimarer Republik

Die Idee, psychisch kranke und behinderte Menschen zu töten, weil sie als gesellschaftlich unproduktiv galten, stellte weder eine Besonderheit des Nationalsozialismus noch einen exklusiven Bestandteil eines deutschen Sonderwegs dar.¹¹ Sie und das ihr zugrunde liegende radikale ökonomistische und auf die eigene Bevölkerung gerichtete rassistische Denken waren in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch in anderen Industriestaaten präsent und überwiegend mit sozialdarwinistischen sowie eugenischen Vorstellungen verknüpft. Unter dem gemeinsamen Begriff der Euthanasie (engl. »euthanasia«, teilweise mit überschneidender Bedeutung »mercy killing«) konnte es mit der liberalen und vor allem religionskritisch gewendeten Forderung nach einer Legalisierung der selbstbestimmten Formen der Sterbehilfe verbunden sein. In den 1930er Jahren, vor allem unter dem Einfluss der anhaltenden sozialen Not in der Weltwirtschaftskrise, wurde in England und in den Vereinigten Staaten intensiv über das Thema diskutiert.¹² Schon um die Jahrhundertwende virulent, hatte sich in der Zeit der Weltwirtschaftskrise die ökonomistische Sichtweise auf dem Boden eines Rassismus nach innen zur beherrschenden Perspektive auf behinderte und psychisch kranke Menschen entwickelt – was sich etwa in der desolaten finanziellen Ausstattung staatlicher Anstalten und dem hier herrschenden sozialen Elend widerspiegelte.¹³

11 Schmuhl, »Genesis«.

12 Wie die Ergebnisse erster repräsentativer Meinungsumfragen aus den USA der 1930er Jahren zeigten, fand diese tatsächlich gesellschaftliche Akzeptanz (Ostheimer, »Poll«, Umfrage 57, Frage 8; Umfrage 145, Frage 12B).

13 Zur Beschreibung der Zustände in den US-amerikanischen Anstalten verwendete der Historiker und sozialkritische Journalist Albert Deutsch mindestens seit 1943 den Ausdruck »euthanasia« (Deutsch, *States*).

Der systematische Massenmord an den Insassen von Anstalten wurde jedoch ausschließlich von Deutschen begangen und ist insofern mit nationalen Besonderheiten zu erklären. Sieht man von der späten dezentralen Phase der NS-Euthanasie ab, lassen sich die Verbrechen in einem geringeren Maße als der Holocaust auf eine sich situativ radikalisierende Dynamik im Rahmen eines totalisierten Krieges zurückführen – schließlich begannen die Planungen noch vor dem Überfall auf Polen. Auch wenn die Realisierung des Massenmordes an behinderten und psychisch kranken Menschen aus mehreren Gründen vermutlich nur in einem Krieg möglich war (unter anderem aufgrund der Relativierung und völligen Ökonomisierung eines individuellen Lebens und der größeren Möglichkeit einer Verheimlichung der Verbrechen im Krieg) und die konkreten Planungen und deren Umsetzungen ein gewisses Maß an situativer Improvisation aufwiesen, hat die NS-Euthanasie doch ihre spezifisch deutsche Vorgeschichte.

So bestanden deutliche Differenzen in den Diskussionen über die Euthanasie in den Vereinigten Staaten und in Deutschland. In den USA gerieten sie weniger in nationalistische und rassenhygienische Fahrwasser als in der Weimarer Republik. Infolge der stärkeren Entwicklung liberal-individualistischer Ideen, der weniger ausgebildeten völkischen Ideologie und nicht zuletzt aufgrund einer nur rudimentär vorhandenen sozialen Sicherung tauchte das Argument, dass chronisch kranke und behinderte Menschen die knappen Ressourcen der Gemeinschaft verschwendeten, hier seltener auf als in Deutschland.¹⁴ Die ökonomische Belastung wurde in den USA primär für die unmittelbaren Bezugspersonen gesehen, die die Kosten der Pflege tragen mussten. Entsprechend blieb das Recht des familialen Systems im Sterbehilfediskurs formal weitgehend intakt.

In der Weimarer Republik begann sich der Diskurs über »Minderwertige« von dem anderer Industriestaaten zu unterscheiden und radikalisierte sich wie der Antisemitismus.¹⁵ Auch die Euthanasiediskussionen veränderten sich nachhaltig. Sie wurden maßgeblich von der Schrift *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form* geprägt, die die renommierten Wissenschaftler Karl Binding, der Begründer einer der beiden einflussreichen Strafrechtsschulen in den Rechtswissenschaften, und Alfred Hoche, Ordinarius für Psychiatrie in Freiburg, unter dem Eindruck des

14 Zu einem Vergleich der Euthanasie-Diskussionen in Deutschland und in den USA siehe Noack, »Anfälligkeit«.

15 Bergmann, *Antisemitismus*, S. 70–101; Pohl, *Holocaust*, S. 18–20.

Ersten Weltkriegs und der Niederlage verfasst hatten.¹⁶ Weniger die Ausführungen zur Sterbehilfe als die zur Legitimität der Tötung von »unheilbar Blödsinnigen« ohne »Lebenswillen, der gebrochen werden müßte«, wurden in den folgenden Jahren breit diskutiert.¹⁷ Auch wenn die Auffassung der beiden Ordinarien eher Ablehnung fand, wurden martialische Begriffe wie »Ballastexistenz«, »Menschenhülse« und »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, die ihr zugrunde liegenden radikalen Werturteile sowie die Fixierung auf ein ökonomisches Primat auch unter Euthanasiegegnern gängig. Anders als beim Thema der eugenisch begründeten Sterilisierung gab es jedoch wenige Stimmen, die eine Legalisierung der Tötung »lebensunwerter« Menschen explizit befürworteten. So lehnte der Deutsche Ärztetag 1921 in einer ersten Reaktion einen Antrag, der den Vorschlägen Bindings und Hoche folgte, ab. Doch war die Abgrenzung von deren Ideen – auch außerhalb des rechtsnationalistischen und völkisch orientierten politischen Spektrums – in den Folgejahren weniger eindeutig.¹⁸ Sie blieb häufig keine grundsätzliche, sondern wurde durch eine technische Argumentation, rechtspositivistisches Denken und ökonomistische Sichtweisen brüchig.

Auch die Begriffe, die für behinderte und psychisch kranke Menschen verwendet wurden, trugen zu der mangelhaften Abgrenzung in Deutschland bei. Gerade im Bereich der sprachlichen Exklusion unterschied sich der Diskurs in der Weimarer Republik von dem in den Vereinigten Staaten: In den USA wurden zwar Ausdrücke wie »cripple«, »defective«, »moron«, »idiot« oder das darwinistische »unfit« gebraucht, doch existierten keine Äquivalente für die von Karl Binding und Alfred Hoche geprägten martialischen Pejorativa, die Menschen sprachlich maximal entwerteten. Diese und ähnliche enthumanisierende Begriffe fanden sich auch in deutschen Schriftquellen, die die Vorstellungen der beiden Wissenschaftler eigentlich ablehnten.¹⁹ Die Transformation der Ausdrücke über den Atlantik und in die englische Sprache blieb ohne Erfolg. Beispielhaft sei der Aufsehen erregende Prozess gegen den Arzt Harold Blazer Mitte der 1920er Jahre erwähnt, der seine behinderte 32-jährige Tochter Hazel getötet und anschließend einen Suizidversuch unternommen hatte. In der umfangreichen Pres-

16 Binding/Hoche, *Freigabe*.

17 Binding, »Ausführungen«, S. 31.

18 Vgl. die Stellungnahmen von Wilhelm Weygandt, Gustav Radbruch, Heinrich Dehmel und Jakob Spinner aus einer späteren Rezeptionsphase, Mitte der 1920er Jahre (Weygandt, »Frage«; Radbruch, »Abschnitt«, S. 303–304; Dehmel, »Sterbenshilfe«, S. 369; Spinner, »Barmherzigkeit«); für die sozialistische Eugenik vgl. Schwartz, *Eugenik*.

19 Zur Begriffsgeschichte in Deutschland siehe Schmuhl, *Exklusion*.

seberichterstattung tauchte ein Begriff auf, der eine englische Übersetzung des Ausdrucks »seelenlose Menschenhülle« von Binding und Hoche zu sein schien, »human husk with no soul«. ²⁰ Die amerikanischen Tageszeitungen setzten den Ausdruck jedoch in Anführungszeichen und griffen ihn nach Prozessende nicht wieder auf. Sie nannten die tote Tochter »cripple« oder benutzten ihren Vornamen. ²¹ Schließlich fehlten in den öffentlichen Diskussionen Begriffe, die, wie der in Deutschland gängige Ausdruck »minderwertig«, den inferioren Wert der so bezeichneten Personen *explizit* festschrieben. Die qua Sprache erzeugte Entmenschlichung ging in Deutschland also erheblich weiter. Insbesondere der starke Nationalismus nach der Kriegsniederlage führte zu einer anhaltenden Popularität und Radikalisierung sozialdarwinistischer Ideen sowie zu negativeren und aggressiveren Haltungen gegenüber »Unproduktiven«. Auch wenn der Weg zur mörderischen Praxis weit, weder gradlinig noch unausweichlich war und auf Widerstände traf: Öffentlich und mit Selbstverständlichkeit wurde in den 1920er Jahren von der »Vernichtung« von Menschen gesprochen. Bei keiner anderen gesellschaftlichen Gruppe, die später im Nationalsozialismus systematisch verfolgt und ermordet wurde, war dies zu dieser Zeit in diesem Ausmaß der Fall.

2. Die NS-Euthanasiepolitik in den 1930er Jahren

Die Preußische Denkschrift

Wenige Wochen nach der raschen Verabschiedung des auch im Ausland viel beachteten *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*, das rechtlich die Zwangssterilisierung aus eugenischen Gründen implementierte, unternahm der nationalsozialistische Staat im Herbst 1933 einen vergleichsweise vorsichtigen Vorstoß zur Regelung der Euthanasie. Die daraus resultierenden Erfahrungen sollten die Euthanasiepolitik der folgenden Jahre nach-

20 »Blazer Trial Reactions of Public are Studied«, Washington Post, 14. November 1925, S. 3; »Father Who Slew Daughter As »Mercy Act« Goes on Trial«, The Atlanta Constitution, 4. November 1925, S. 1; »Pick Jury To Say if Hazel Was A Soul Or A Husk«, Chicago Tribune, 7. November 1925, S. 6.

21 Nicht nur die Begriffe, auch die Inhalte der Schrift von Binding und Hoche und die sich anschließenden Diskussionen wurden im angloamerikanischen Raum weder in einem relevanten Ausmaß rezipiert noch wurde eine Übersetzung publiziert.

haltig prägen. Diese erste offizielle Stellungnahme zur Thematik geschah im Rahmen der seit Anfang des 20. Jahrhunderts geplanten Reform des deutschen Strafrechts. Auf mehreren institutionellen Ebenen entfaltete sich wenige Monate nach der Machtübertragung auf diesem Gebiet eine emsige Aktivität, wobei der nationalkonservative Reichsjustizminister Franz Gürtner von Beginn an dem politischen Druck seitens radikalerer NS-Juristen ausgesetzt war.²² So veröffentlichte das von dem Nationalsozialisten Hanns Kerrl geleitete preußische Justizministerium im September 1933 eine Denkschrift, die ein künftiges Strafrecht skizzierte. Maßgeblich für ihr Zustandekommen war wahrscheinlich der wenige Wochen zuvor zum Staatssekretär im preußischen Justizministerium ernannte Roland Freisler gewesen, der spätere berüchtigte Präsident des Volksgerichtshofs.²³ In der Denkschrift wurde ein Strafrecht konzipiert, dessen rassistische und völkische Konzeption die Nürnberger Rassengesetze (1935) vorwegnahm, Individualrechte weitgehend abschaffte und staatlichen Terror legalisierte.²⁴

Die Bekanntgabe der radikalen Denkschrift umrahmte den ersten im »Dritten Reich« abgehaltenen Deutschen Juristentag, der (unter anderem mit Hitler als Redner) als aufwändig inszenierte Massenveranstaltung auf dem Leipziger Messegelände Anfang Oktober stattfand. Das Memorandum stellte den frühesten Entwurf eines nationalsozialistischen Rechts nach der Machtübertragung dar und konnte mit seinen Maximalforderungen die rechtspolitische Entwicklung der nächsten Jahre erheblich beeinflussen. Diese Rahmenbedingungen führten dazu, dass sich der Text einiger Aufmerksamkeit (wohl auch innerhalb des Herrschaftsapparates) gewiss sein konnte, obgleich es sich lediglich um einen unverbindlichen ministeriellen Entwurf eines politisch entmachteten Teilstaates handelte. Und tatsächlich berichtete die in- und ausländische Presse ausführlich. Die Denkschrift lässt sich so als frühes Beispiel für die polykratische Konkurrenz um Macht und Einfluss begreifen, die unter anderem zu dem steten Bemühen führte, den »Führerwillen« zu antizipieren, und die damit zu einer sukzessiven Radikalisierung beitrug.

Das Memorandum äußerte sich auch zum Themenkomplex Sterbehilfe und folgte den in der Weimarer Zeit umstrittenen Vorschlägen von Karl

22 Reitter, *Gürtner*, S. 120–158; Gruchmann, *Justiz*, 3. Auflage, S. 753–804, S. 1113–1147.

23 Schubert/Regge, *Quellen*, Bd. 2, Teil 1, S. XIV.

24 Kerrl, *Denkschrift*.

Binding und Alfred Hoche.²⁵ Bei unheilbar Kranken, die zu einer Willensäußerung nicht fähig seien (womit auch Kinder und psychisch kranke Personen gemeint waren), befürwortete es die aktive Sterbehilfe nur auf »Verlangen der näheren Angehörigen«.²⁶ Deren Wunsch musste dabei nicht notwendigerweise mit dem mutmaßlichen des Kranken übereinstimmen. Eine »Vernichtung lebensunwerten Lebens« fasste der Entwurf explizit nicht als Tötung auf.²⁷ Die potentiellen Opfer wurden nicht als Menschen und damit als Rechtssubjekte betrachtet. Die Konstruktion eines »Unrechtsausschlussgrundes« erachtete der Text daher nicht für nötig, die »Vernichtung« könne gegebenenfalls amtlich angeordnet werden. Rücksichten auf Opfer oder Angehörige brauchten nicht genommen werden.²⁸

Im Mittelpunkt der Rezeption in der in- und ausländischen Tagespresse standen allerdings zunächst nicht die Ausführungen zur Euthanasie, sondern eindeutig jene zum Themenkomplex »Rasse«, die Ende September bekannt wurden.²⁹ Besonders das in Aussicht gestellte Apartheidsystem, das unter anderem ein Eheverbot zwischen »Ariern« und »Nicht-Ariern« (worum explizit Farbige und Juden verstanden wurden) sowie einen Straftatbestand der »Rassenschande« vorsah, führte international zu negativen Reaktionen. Die Denkschrift wurde zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, als zahlreiche Organisationen im Ausland angesichts der anhaltenden politisch und rassistisch motivierten Verfolgungen in Deutschland wiederholt zu ei-

25 Kerrl, *Denkschrift*, S. 86–87; vgl. Gruchmann, »Blutschutzgesetz«, S. 419; Friedländer, *Vernichtung*, S. 171–172.

26 Zit. n. Benzenhöfer, »Bemerkungen«, S. 120.

27 Vgl. Binding, »Ausführungen«, S. 31.

28 Die Passage lautete: »Dagegen erübrigt sich die Schaffung eines Unrechtsausschlussgrundes bei der sog. »Vernichtung lebensunwerten Lebens«. Sollte der Staat etwa bei unheilbar Geisteskranken ihre Ausschaltung aus dem Leben durch amtliche Organe gesetzmäßig anordnen, so liegt in der Ausführung solcher Maßnahmen nur die Durchführung einer staatlichen Anordnung. Ob diese Anordnung geboten ist, steht hier nicht zur Erörterung. Wohl bleibt zu betonen, daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens durch eine nichtamtliche Person stets eine strafbare Tötung darstellt« (Kerrl, *Denkschrift*, S. 87).

29 »Denkschrift über ein neues Strafrecht«, *Germania*, 30. September 1933, Nr. 269, S. 2; »Bestrafung des Rasseverrats«, *Berliner Börsen Courier*, 29. September 1933, Nr. 456, S. 2; »Preußens Beitrag zum neuen Strafrecht«, *Vossische Zeitung*, 29. September 1933, Nr. 466, S. 2; »Nationalsozialistisches Strafrecht«, *Völkischer Beobachter*, 30. September 1933, Nr. 273, S. 2; »Neue Gedanken im Strafrecht«, *Berliner Tageblatt*, 29. September 1933, Nr. 458, 62. Jg., S. 7; »Race Treason« in Germany. Prevention of Marriages with Other Races«, *Manchester Guardian*, 30. September 1933, S. 11; »New Jewish Curb Sought«, *New York Times*, 30. September 1933, S. 7; »Prussia Seeks To Punish Germans Who Wed Jews«, *Chicago Daily Tribune*, 30. September 1933, S. 11..

nem Wirtschaftsboykott aufriefen, so im September die in Genf tagende zweite Jüdische Weltkonferenz und Gewerkschaftsverbände.³⁰ Nicht verwunderlich, heizte die Publikation der Denkschrift Anfang Oktober 1933 die Boykottforderungen weiter an, wie das Auswärtige Amt ein Jahr später rückblickend beklagte.³¹

Die Pläne zur Sterbehilfethematik wurden im Ausland, anders als in Deutschland, erst nach dem Ende des Juristentages in Leipzig publik. Die neuen Details der Denkschrift fanden eine erhebliche Aufmerksamkeit, die *Washington Post* und die *Los Angeles Times* informierten ihre Leser sogar auf den Titelseiten.³² Auch wenn ein großer Teil der Artikel entweder nur als Meldung zweier Nachrichtenagenturen publiziert wurde oder von eigenen Korrespondenten in Berlin verfasst und, vermutlich auch als Folge der üblichen Selbstzensur, neutral gehalten war, bezogen die Printmedien insgesamt eine ablehnende Haltung. Eine kurze, unscheinbare Passage, die in der katholischen *Germania* bereits eine Woche zuvor abgedruckt worden war, griff die US-amerikanische Presse auf und interpretierte sie als Beleg für die oppositionelle Haltung der katholischen Kirche in Deutschland.³³ In ihrer ausführlichen (und sehr positiven) Rezension der gesamten Denkschrift hatte die in Berlin erscheinende Zeitung den Abschnitt zur Sterbehilfe tatsächlich verharmlost:

30 Vgl. Kieffer, *Judenverfolgung*, S. 67–68; Fink, *Defending*, S. 331–333. Siehe beispielhaft folgende Zeitungsartikel: »A Boycott. Decision of Jewish Conference. Reply To The Nazis«, *Manchester Guardian*, 8. September 1933, S. 12; »Speed Boycott Here Against Nazi Persecution of Jews«, *Chicago Daily Tribune*, 15. September 1933, S. 16; »Laborites Decide To Boycott Reich«, *New York Times*, 6. Oktober 1933, S. 9.

31 Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 31. Dezember 1934 (Bundesarchiv Berlin, R 3001, alt R22, 852, pag. 71–72) und Presseanweisungen des Ministeriums für Propaganda und Volksaufklärung vom 29. September 1933 (Bohrmann, *NS-Presseanweisungen*, Bd. 1, S. 143–144), vom 13. März 1934 (ebd., Bd. 2, S. 130) und vom 23. August 1934 (ebd., Bd. 2, S. 327); Bericht Dr. Fritz Grau, in: Protokoll der Strafrechtskommission, 37. Sitzung am 5. Juni 1934, BArch, R 3001, alt R22, 852, pag. 82–83.

32 »German Backs Mercy Killings«, *Washington Post*, 7. Oktober 1933, S. 1; »Death Plan Proposed«, *Los Angeles Times*, 7. Oktober 1933, S. 1.

33 »Prussia Urges Incurables Be Put To Death«, *Chicago Daily Tribune*, 7. Oktober 1933, S. 6; »Doctors and Pastors rap German Plan to kill Incurables. Euthanasia Wrong is Opinion here«, *Washington Post*, 9. Oktober 1933, S. 13; »Reich Considers Legal Euthanasia for »Incurables««, *Christian Science Monitor*, 9. Oktober 1933, S. 3; »German Plan opposed by American Opinion«, *Christian Science Monitor*, 9. Oktober 1933, S. 3; Steele, »Germany«; »Germans Shape Death Program«, *Los Angeles Times*, 8. Oktober 1933, S. 4. Ein neutraler Bericht findet sich in der *Atlanta Constitution* (Paassen, »Euthanasia«).

»Es wird vorgeschlagen, dem Arzte das Recht der Abkürzung der Qualen eines unheilbar und qualvoll Leidenden zu geben. Voraussetzung ist der persönliche Wunsch des Betreffenden oder seiner Angehörigen und das Gutachten zweier beamteter Ärzte. Der katholische Glaube verpflichtet seine Anhänger im Gewissen, diesen Schritt nicht zu tun. Ohne Frage will auch die Denkschrift dieses Gewissen achten. Der einzelne wird nach seiner kirchlichen Pflicht handeln müssen und auch hier den Ehrenschatz des Staates beanspruchen können [...]«³⁴

Einige Tageszeitungen in den Vereinigten Staaten stilisierten diese Textstelle, die einzige übrigens, in der sich die *Germania* vom Gesamtentwurf etwas distanzierte, zu einem kirchlichen Widerstandsakt. Die *New York Times* titelte beispielsweise auf ihrer ersten Seite: »Nazis Plan to kill Incurables to End Pain. German Religious Groups Oppose Move«, ähnlich formulierte die *Washington Post*.³⁵ Die Berichterstattung schien zu diesem Zeitpunkt mehr von Wunschdenken bestimmt gewesen zu sein als von den politischen Realitäten, die auf ein Arrangement zwischen Katholizismus und Nationalsozialismus hindeuteten, wie es im Reichskonkordat, das im Monat zuvor ratifiziert worden war, seinen politischen Ausdruck fand.

Interessanterweise erwähnte weder die deutsche noch die ausländische Tagespresse die sich an Binding und Hoche anlehrende Passage der Denkschrift, die retrospektiv wie eine Antizipation der späteren Entwicklungen erscheint.³⁶ Sie war nur in der gedruckten Schrift nachzulesen, die von der in- und ausländischen Presse allerdings nicht mehr wahrgenommen wurde. Aufgrund der aufgeheizten internationalen Atmosphäre und der kritischen Haltung gegenüber der Denkschrift wurden die fraglichen Sätze in den Ausführungen des preußischen Ministeriums anscheinend gegenüber der Presse verschwiegen.

Eine besonders ausführliche und zugleich die wohl prominenteste Replik publizierte die *New York Times*. Sie stammte von Haven Emerson, dem Vorsitzenden der American Public Health Association.³⁷ Der Autor sah den preußischen Entwurf primär ökonomisch motiviert und verwies auf eine aktuelle Agenturmeldung, die besagte, dass für chronisch kranke Menschen in Deutschland Leistungskürzungen geplant seien.³⁸ Emerson wand-

34 »Denkschrift über ein neues Strafrecht«, *Germania*, 30. September 1933, Nr. 269, S. 2.

35 »Nazis Plan to kill Incurables to End Pain: German Religious Groups Oppose Move«, *New York Times*, 8. Oktober 1933, S. 1; »Reich plan to kill incurables opposed by religious groups«, *Washington Post*, 8. Oktober 1933, S. 8.

36 Vgl. van der Sluis, »The movement«, S. 155.

37 Emerson, »Who«.

38 »Nazis Plan Relief To Aid The Healthy«, *New York Times*, 10. Oktober 1933, S. 12.

te sich anschließend gegen den nationalsozialistischen Sozialdarwinismus; der Schutz Schwacher sei kein Zeichen von Dekadenz, sondern im Gegenteil eine zivilisatorische Errungenschaft. Nach der grundsätzlichen Abgrenzung ging er zu einer eher technischen Kritik über. Unter Hinweis auf rezente Beispiele führte Emerson aus, dass eine endgültige Aussage über die Unheilbarkeit einer Krankheit aufgrund des medizinischen Fortschritts nie möglich sei. Wie Studien belegten, sei der Begriff der Unheilbarkeit zudem mit erheblichen sozialen Vorurteilen verbunden. Aufgrund dieser beiden Einwände sei »unheilbar« besser durch »chronisch« zu ersetzen. Als aus seiner Sicht wichtigstes Argument führte Emerson an, dass die Legalisierung der Sterbehilfe einen therapeutischen Nihilismus bezüglich chronischer Erkrankungen fördere. Angesichts der rasanten Zunahme dieser Krankheitsgruppe müsse ihre Erforschung jedoch in Zukunft erheblich ausgebaut werden. Emersons von Fortschrittsoptimismus und Aufklärungsdenken geprägte Kritik integrierte so pragmatische und grundsätzliche Argumente. Allerdings befürwortete der Vorsitzende der American Public Health Association auch eugenische Ideen und förderte zum Beispiel aktiv die Übernahme einer propagandistischen Schau zur NS-Eugenik, die auf der von April bis Juni 1934 in Berlin gezeigten Ausstellung »Deutsches Volk – Deutsche Arbeit« beruhte und zwischen 1934 und 1943 in Städten der USA gezeigt wurde.³⁹

Das prominente Beispiel zeigt: Aus der amerikanischen Berichterstattung im Oktober 1933 sprach keine ambivalente Haltung, auch wenn über das Thema Sterbehilfe und vergleichbare Vorschläge seit Ende des 19. Jahrhunderts immer wieder gestritten worden war.⁴⁰ Vermutlich bestimmten vor allem politische Gründe, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Sterbehilfeentwurf standen, in einem hohen Maße die ablehnende Position. Bemerkenswert ist allerdings die kurzzeitige Prominenz des preußischen Entwurfs in der US-Presse, wofür sich zwei Gründe anführen lassen: Zum einen stießen sämtliche Vorgänge im »Dritten Reich« zum damaligen Zeitpunkt auf ein großes Medieninteresse in den Vereinigten Staaten, zum anderen wurde die Bedeutung des Entwurfs in manchen Artikeln erheblich aufgewertet, indem die Absichtserklärung des preußischen Ministe-

39 Rydell/Cogdell/Largent, »Nazi eugenics«, S. 366.

40 Vgl. van der Sluis, »The movement«, S. 148–154; Benzenhöfer, *Der gute Tod*; Pernick, *The black stork*; Dowbiggin, *A merciful end*, S. 32–62; Lavi, *The modern art*.

riums als ein konkreter Plan der deutschen Reichsregierung umgedeutet wurde.⁴¹

Auch wenn das Justizministerium vorsichtig agierte, indem es auf die Vorabveröffentlichung der Ausführungen zur »Vernichtung lebensunwerten Lebens« verzichtete, waren die Reaktionen negativ. Aufgrund dieser »im Ausland erneut verbreiteten tendenziösen Greuelnachrichten«⁴² sowie der kritischen kirchlichen Haltung gegenüber dem Themenkomplex wurde dieser in der deutschen Öffentlichkeit in den folgenden Jahren weitgehend tabuisiert.⁴³ Das Reichspropagandaministerium wies die Presse regelmäßig an, nicht über die Euthanasie zu diskutieren, sodass es in Deutschland in den 1930er Jahren um sie fast vollkommen still blieb.⁴⁴ Dieses Schweigen illustriert auch die hohe Bedeutung, die der Außenwirkung und den ausländischen Reaktionen beigemessen wurde.⁴⁵ Die US-amerikanische Presseöffentlichkeit, die in den 1930er Jahren breit über das Thema Sterbehilfe debattierte, richtete erst mit der Berichterstattung über die Anstaltsmorde mehr als sieben Jahre später ihr Augenmerk wieder auf die Entwicklungen in Deutschland.

NS-Strafrechtsreform

Insbesondere die negative Rezeption der *Preußischen Denkschrift* führte dazu, dass sich der NS-Staat vor dem Krieg rechtspolitisch auf das Sterilisierungsgesetz, sozialpolitisch auf die Kürzung der Pflegesätze in den Anstalten sowie propagandistisch auf die Stigmatisierung psychisch kranker und behinderter Menschen beschränkte.⁴⁶ Während britische und US-amerikanische Zeitungen vor allem in der zweiten Hälfte der 1930er Jahre anlässlich von Gesetzesinitiativen ausführlich das Thema Euthanasie besprachen,

41 Ein 1935 in der *Los Angeles Times* erschienener Artikel ging sogar davon aus, dass der Entwurf realisiert worden war (Bosquet, »Have you«).

42 So die Bewertung der internationalen Rezeption durch eine deutsche rechtswissenschaftliche Dissertation (Bötel, *Rechtmäßigkeit*, S. 45).

43 Zur Haltung der Kirchen vgl. Nowak, *Kirche*.

44 Bohrmann, *NS-Pressenanweisungen*, Bd. 2, S. 529; ebd., Bd. 3/II, S. 854; ebd., Bd. 4/III, S. 1424, S. 1504, Bd. 5/I, S. 111, S. 257; vgl. Schmuhl, *Rassenhygiene*, S. 178–181.

45 Pohl, »Das NS-Regime«.

46 Zur Sterilisierungspolitik siehe Bock, *Zwangsterilisation*. Die NS-Propaganda thematisieren Rost, *Sterilisation*; Makowski, *Eugenik*, zu der in der Weltwirtschaftskrise begonnenen und im Nationalsozialismus fortgesetzten Kürzung der Pflegesätze siehe Schmuhl, »Kontinuität«, S. 118–121; Faulstich, *Hungersterben*, S. 142.

wurde dieses in Deutschland fast vollständig beschwiegen. Dabei fiel auch die Berichterstattung über die Debatten im Ausland der deutschen (Selbst-) Zensur zum Opfer.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit fand allerdings unter dem Dach des Reichsjustizministeriums eine fachjuristische Debatte statt. Wenige Monate nach der Machtübertragung nahm die Amtliche Strafrechtskommission ihre Arbeit auf, um ein nationalsozialistisch geprägtes Strafrecht auszuarbeiten. Der Themenkomplex »Tötung auf Verlangen« wurde vor allem im März/April 1934 behandelt.⁴⁷ Alle Teilnehmer, neben Ministerialbeamten waren dies meist Professoren der Rechtswissenschaften, die bereits in der Weimarer Republik gelehrt hatten, befürworteten die Legalisierung »der« Sterbehilfe. Ein ausschließlich auf der freien Willensentscheidung des Kranken beruhendes Recht lehnten sie allerdings als liberalistisch und nicht dem völkischen Geist entsprechend ab. Seinem eigenen Vorschlag in der *Preußischen Denkschrift* folgend, schlug Roland Freisler, nun Staatssekretär im Reichsjustizministerium, vor, dass als letzte Entscheidungsinstanz Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach Maßgabe der Interessen der Volksgemeinschaft über das Leben des Kranken bestimmen sollten. Dass sein Vorschlag keine Unterstützung von den anderen Kommissionsteilnehmern erhielt, hing möglicherweise auch mit der negativen Rezeption der Denkschrift zusammen. So kam es, dass der 1936 fertig gestellte Entwurf im Einklang mit allen vorausgegangenen Vorschlägen seit Beginn der Lesungen 1912 im Vergleich zum geltenden Strafrecht lediglich das Mindeststrafmaß im Fall einer »Tötung auf Verlangen« (von drei Jahren auf sechs Monate) herabsetzte.⁴⁸

Das Thema einer »Vernichtung lebensunwerten Lebens«, das die *Preußische Denkschrift* 1933 aufgeworfen hatte, behandelte die Kommission nur am Rande. Gürtner lehnte solche Tötungen mit Hinweis auf die christliche Werteordnung eindeutig ab und Freisler hielt es für unklug, sie im Strafgesetzbuch explizit zu regeln.⁴⁹ Damit fand innerhalb der Strafrechtsreform

47 17. Sitzung vom 1. März 1934, in: Schubert, Regge, *Quellen*, Bd. 2, Teil 1, S. 411–442; 20. Sitzung vom 16. April 1934, in: ebd., S. 501–539; zur Diskussion der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« in der NS-Strafrechtsreform vgl. Benzenhöfer, »Debatte«; Große-Vehne, *Tötung*, S. 109–124.

48 Eine detaillierte rechtshistorische Übersicht über die verschiedenen Entwürfe findet sich bei Große-Vehne, *Tötung*, S. 271–288.

49 So formulierte Gürtner: »Die Vernichtung lebensunwerten Lebens ist ein Teilgebiet, auf das wir uns vorläufig nicht begeben können. [...] Wenn man diesen Weg betreten würde, dann würde das an die Grundlagen dessen rühren, was das Christentum der Mensch-

keine weitere Diskussion mehr statt. Im Vergleich mit den anderen Teilen des Entwurfs, der die Vorstellung eines völkischen wie rassistischen Führerstaats strafrechtlich implementierte, wurde der Themenkomplex Euthanasie also mit erheblicher Zurückhaltung und nur cursorisch behandelt. Auch lässt sich die in der Forschung seit den frühen 1980er Jahren wiederholt vertretene Auffassung nicht belegen, dass die Amtliche Strafrechtskommission über den Themenkomplex Euthanasie noch nach 1936 diskutiert und 1939 ein Gesetz formuliert hat, das die Tötung psychisch kranker Menschen in Anlehnung an Binding und Hoche regelte.⁵⁰

Die Ergebnisse der Kommissionsarbeiten wurden in zwei von Gürtner zwischen 1934 und 1936 herausgegebenen Publikationen bekannt und zudem am 4. November 1936 der Öffentlichkeit vorgestellt.⁵¹ Aufgrund der totalitären Konzeption des Strafrechts kritisierte die internationale Presse den vorgestellten Entwurf scharf. Die Passagen zum Thema Euthanasie besprachen die Zeitungen hingegen nicht, hier sollte es schließlich auch keine relevanten Veränderungen geben.⁵² Eine innen- wie außenpolitisch konfliktbeladene Diskussion über die Legalisierung der »Vernichtung lebensunwerten Lebens« fand damit nicht mehr statt.

3. Zur Realgeschichte der NS-Euthanasie

Radikale sozialdarwinistische und rassistische Vorstellungen stellten bekanntlich ein konstitutives Merkmal der nationalsozialistischen Weltanschauung dar.⁵³ Fokussiert man auf die Person Hitler, blieben seine Äußerungen zur

heit gepredigt hat; das wäre die Verwirklichung Nietzschescher Gedanken.« (17. Sitzung vom 1. März 1934, in: Schubert/Regge, *Quellen*, Bd. 2, Teil 1, S. 426); Freisler äußerte sich in der 20. Sitzung am 16. April 1934, in: ebd., S. 531. Zu Gürtners Religiosität vgl. Gruchmann, *Justiz*, 3. Auflage, S. 74. Gürtner nahm später gegenüber den Anstaltsmorden eine ablehnende Haltung ein (ebd., S. 510; Klee, *Vernichtung*, S. 211, 215, 222).

50 So auch Große-Vehne, *Tötung*, S. 141–143.

51 Gürtner, *Strafrecht*; Schubert/Regge, *Quellen*, Bd. 1, Teil 2, S. XVII; zu den publizierten Entwürfen siehe ebd.; Benzenhöfer, »Debatte«, S. 118–119.

52 »Duels Permitted, Slurs on Hitler Banned in New Nazi Penal Code«, *Washington Post*, 6. November 1936, S. X1; »Nazi Code Dwarfs Individual Rights«, *New York Times*, 6. November 1936, S. 1; »The Nazis Write A Code«, *Chicago Tribune*, 7. November 1936, S. 10.

53 Vgl. zum Beispiel Rede Hitlers auf dem Parteitag der NSDAP am 4. August 1929 (Hitler, *Reden*, Bd. III/2, Dokument 64, S. 345–354).

»Vernichtung lebensunwerten Lebens« zwar sporadisch und allgemein, doch sprach aus seiner Vernichtungsrhetorik eine Haltung, die bestimmten Menschengruppen eine Lebensberechtigung abtritt.⁵⁴ Als Hinweis auf eine gewisse Zielstrebigkeit lässt sich auch der 1933 gestartete Testballon der *Preußischen Denkschrift* lesen. Die Vorschläge beschränkten sich schließlich nicht auf Segregation und Isolierung, vielmehr wurde in ungleich radikalerer Weise die Lebensberechtigung »unheilbarer Geisteskranker« in Frage gestellt. Folgt man der späteren Prozessaussage von Karl Brandt, hatte Hitler 1935 auf dem Nürnberger Reichsparteitag geäußert, »dass, wenn ein Krieg sein solle, er diese Euthanasiefrage aufgreifen und durchführen werde.«⁵⁵ Auch wenn wenig über den Verlauf der Planungen bekannt ist, scheinen diese nach dem Beginn der militärischen Vorbereitungen für den Krieg gegen Polen, die sich auf das Frühjahr 1939 datieren lassen, im Juli eingesetzt zu haben.⁵⁶

Zeitlich, nach Opfergruppen, Entscheidungsträgern und dem Ablauf der Morde lassen sich unterschiedliche Phasen der NS-Euthanasie voneinander differenzieren, der insgesamt 200.000 bis 300.000 Menschen zum Opfer fielen.⁵⁷ Rasch wurde ab August 1939 durch das Reichsinnenministerium ein Meldeverfahren eingeführt, das geistig und körperlich behinderte Säuglinge und Kleinkinder erfasste, ab 1941 auch Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie »gemeinschaftsunfähige Psychopathen«. Mit der Planung und Koordination der »Kindereuthanasie« beauftragte Hitler keine traditionelle Einrichtung der staatlichen Exekutive, sondern die Kanzlei des Führers (mit ihrem Leiter Philipp Bouhler), die mit

54 Hierauf hatte etwa der sozialdemokratische Gesundheitspolitiker Julius Moses in den Jahren vor der Machtübertragung aufmerksam gemacht (Schwartz, »Euthanasie-Debatten«, S. 630–631).

55 Aussage von Karl Brandt am 4. Februar 1947 im Nürnberger Ärzteprozess, zit. n. Benzenhöfer, *Der gute Tod*, S. 99; siehe auch Vormbaum, *Gericht*, S. 21–22; Schmuhl, *Rassenhygiene*, S. 362; Klee, *Vernichtung*, S. 52–53. Aufgrund ihrer möglichen exkulpatorischen Funktion ist diese Aussage (wie ähnlich lautende Nachkriegserinnerungen) allerdings kritisch zu bewerten. Zur Bedeutung der Person Hitlers für die verschiedenen Interpretationsansätze der NS-Euthanasie siehe Sandner, *Verwaltung*, S. 318.

56 Zum Forschungsstand hinsichtlich des Ablaufs der NS-Euthanasie siehe Hinz-Wessels/Fuchs/Hohendorf/Rotzoll, »Abwicklung«. Der auf 1938 oder 1939 zu datierende »Fall Kind Knauer« erlangte nach dem Krieg in den Verteidigungen von Tätern einen gewissen Stellenwert, da er den Morden ein humanes Motiv zu geben schien. Entgegen diesen Darstellungen hatte die an den »Führer« schriftlich formulierte Bitte von Eltern, ihr behindertes Kind töten lassen zu dürfen, nicht den Anstoß für die Behinderten- und Krankenmorde gegeben (Benzenhöfer, *Fall*).

57 Faulstich, »Zahl«.

kurzen informellen Entscheidungswegen eine immer größere Bedeutung im Herrschaftsapparat erlangte. Anhand der Akten entschieden drei Ärzte über Leben und Tod: der Leiter der Heil- und Pflegeanstalt in Brandenburg, Hans Heinze, der Direktor der Universitätskinderklinik in Leipzig, Werner Catel, und Ernst Wentzler, Leiter einer privaten Kinderklinik in Berlin. Mindestens 5.000, wahrscheinlich über 10.000 Kinder wurden während der gesamten Kriegszeit in mehr als 30 »Kinderfachabteilungen« ermordet, die häufig institutionell an Heil- und Pflegeanstalten angebunden waren. Meist wurden den Opfern über mehrere Tage Schlafmittel injiziert, wobei infolge der induzierten Bettlägerigkeit und Vernachlässigung eine tödliche Lungenentzündung eintrat.⁵⁸ Die tarnende Einbettung in ein klinisches Umfeld, die beruhigende medizinische Fassade, aber auch die traditionelle »Ausgrenzungsbereitschaft ›Monstren‹ gegenüber«⁵⁹ lassen vermuten, dass sich die Kindereuthanasie hinsichtlich der gesellschaftlichen Wahrnehmungsbereitschaft und Akzeptanz von dem (allerdings sehr viel breiter angelegten) Massenmord an Erwachsenen unterschieden hat, der anfangs eine Zeit lang von einem gewissen öffentlichen Aufsehen begleitet war.

Im Mittelpunkt der Studie steht daher die zeitgenössische internationale Rezeption dieser frühen Phase, die in der Nachkriegszeit die euphemistische Bezeichnung »Aktion T4« (1939-41) erhalten hat – nach der Adresse der organisierenden Behörde in der Berliner Tiergartenstr. 4, die nach außen hin unter der harmlosen Bezeichnung »Reichsarbeitsgemeinschaft für Heil- und Pflegeanstalten« in Erscheinung trat. In der »Aktion T4«, der über 70.000 Menschen zum Opfer fielen, erfolgte wie bei der Kindereuthanasie eine Arbeitsteilung zwischen erfassenden, begutachtenden und tötenden Personen. Alle Patienten psychiatrischer Anstalten wurden ab Ende 1939 von Ärzten in den Anstalten auf Meldebögen erfasst, die an die Berliner Zentrale geschickt wurden. Über die Ermordung entschieden anhand der Akten ärztliche Gutachter. Wie die Kindereuthanasie sollte auch die »Aktion T4« ihre Legitimität durch »objektive« medizinische Expertisen erhalten. Allerdings konnte die historische Forschung in empirischen Analysen zeigen, dass für die Insassen von Heil- und Pflegeanstalten nicht die Erkrankung oder deren unterstellter hereditärer Anteil ausschlaggebend für die Entscheidung über Leben oder Tod waren, sondern Arbeitsfähigkeit,

58 Zur Kindereuthanasie siehe Schmuhl, *Rassenhygiene*, S. 182–189; Roer, »Kinder«; Benzenhöfer, »Debatte«.

59 Nowak, »Widerstand«, S. 239.